

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

REISEKOSTENVORSCHRIFTEN DER AMF

für Dienstreisen von Offiziellen der AMF (wie Einsatz bei Veranstaltungen).

Nachstehende Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen können von den Offiziellen der AMF verrechnet werden.

Festgesetzt sind diese Vorschriften von der Obersten Nationalen Sportkommission für den Kraftfahrtsport; in der vorliegenden Version gültig seit 3. Mai 2017.

1. Sportkommissare

(Verrechnung direkt mit dem jeweiligen Veranstalter; in Ausnahmefällen kann diese auch über die AMF erfolgen).

a) **Aufwandsentschädigung:** Sportkommissare erhalten keine Aufwandsentschädigung.

b) **Diäten:** Tagesdiät € 26,40, Nächtigungsdiät € 26,40.

Eine Tagesdiät gebührt für alle Reisen im Inland, welche über 6 Stunden dauern und keine Nächtigung außer Haus erfordern.

Eine Nächtigungsdiät gebührt - unabhängig eventueller Tagesdiäten - für Tage, an denen eine Übernachtung außer Haus erforderlich ist.

Eine Nächtigungsgebühr (aber keine Aufwandsentschädigung) steht Offiziellen auch zu, wenn ihre An- oder Abreise zum oder vom Einsatzort über 150 km beträgt (*Berechnung laut Hinweis in Art. c*) und sie sich entschließen:

- bereits am Vortag anzureisen und der Beginn der Veranstaltung vor 8 Uhr liegt (lt. Ausschreibung) und/oder
- erst am Folgetag heimzureisen und der Veranstaltungseinsatz nach 20:00 Uhr endet.

Wenn die Reise an einen Ort führt, dessen Lebenshaltungskosten (z.B. Zimmerpreise) erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann nach Genehmigung durch die AMF ein außerordentlicher Zuschlag gewährleistet werden, der die Höhe einer Tagesdiät nicht übersteigen soll.

Die Diäten für Nächtigung entfallen, wenn der Veranstalter die Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

c) **Fahrtspesen:**

Bei Benützung des eigenen Autos (gleichgültig welchen Hubraumes) wird das amtliche Kilometergeld (derzeit € 0,42/km) vergütet. Zu diesem Betrag kommt bei der Mitbeförderung weiterer diensttuender AMF-Offizieller ein Zuschlag von € 0,04 pro mitbeförderten Offiziellen und Kilometer. Dieser Zuschlag kommt anstelle eines weiteren Kilometergeldes jedenfalls in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen die Mitnahme eines weiteren Sportkommissars oder sonstigen AMF-Offiziellen zur betreffenden Veranstaltung zumutbar ist (insbesondere zu Rennen). Wird mehr als ein Offizieller mitbefördert, erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

Hinweise:

Mauten können nicht verrechnet werden, da diese bereits im amtlichen Kilometergeld enthalten sind.

Grundlage für die Kilometergeld-Berechnung vom Wohn- zum Einsatzort ist die zeitlich kürzeste (schnellste) Route und als Basis der Berechnung gilt der im Internet allgemein zugängliche Routenplaner des ÖAMTC.

2. Zeitnehmer

(Verrechnung direkt mit dem jeweiligen Veranstalter; in Ausnahmefällen kann diese auch über die AMF erfolgen).

a) **Aufwandsentschädigung bei Rallyes**

- pro Einsatzstunde € 2,91 für Zeitnehmer und Hilfszeitnehmer;
- pro Einsatzstunde € 2,33 für Aspiranten und Protokollführer.

Es darf jedoch nur die Zeit in Anrechnung gebracht werden, die ein Zeitnahme-Offizieller tatsächlich am Einsatzort aufwendet, d.h. bei Zeitkontrollstellen eine Stunde vor der ersten Sollzeit bis zur Ausschlusstoleranz nach dem letzten Fahrer. Denjenigen eventuell notwendigen Zeitnahme-Offiziellen, die zur Erstellung der Ergebnisse herangezogen werden, sind darüber hinaus noch jene Stunden zu bezahlen, die sie bis zum Ende dieser Tätigkeit

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

aufwenden müssen. Wenn ein Teilnehmer bei der gleichen Rallye mehrmals zum Einsatz gelangt, hat er für diejenigen Zeiten, die zwischen dem Ende des ersten Einsatzes und dem Beginn des nächsten Einsatzes liegen, Anspruch auf Vergütung der Hälfte der oben angeführten Stundensätze, sofern die Stehzeit nicht mehr als vier Stunden dauert. In keinem Fall kann die Zeit, die für Hin- und Rückfahrt benötigt wird, in Rechnung gestellt werden.

b) Aufwandsentschädigung bei Rennveranstaltungen

- pro Einsatzstunde € 2,91 für Teilnehmer und Hilfszeitnehmer;
- pro Einsatzstunde € 2,33 für Aspiranten und Protokollführer.

Hier gelten (ausgenommen bei Langstreckenrennen) analog die gleichen Bedingungen wie bei Rallye-Veranstaltungen, d.h. zu bezahlen ist die Zeit ab einer Stunde vor dem Training bis zum Ende des Trainings bzw. ab einer Stunde vor Rennbeginn bis zum Ende des Rennens (für die Ergebniserstellung notwendige Zeitnahmeoffizielle bis zum Ende dieser Tätigkeit). Stehzeiten zwischen Trainingsende und verrechenbarem Einsatzbeginn für das Rennen können nicht in Rechnung gestellt werden.

c) Bergrennen

Bei Bergrennen können dem Veranstalter maximal vier offizielle Teilnehmer sowie die erforderlichen Hilfskräfte (insbesondere Protokollführer) verrechnet werden.

d) ergänzende Bestimmungen

- **zusätzliche Einsatzpauschale:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Aufwandsentschädigungen erhalten Zeitnahmeoffizielle noch eine Einsatzpauschale von € 4,65 pro Tag und Person, wenn der Einsatzort in einer österreichischen Landeshauptstadt oder auf einer permanenten österreichischen Rennstrecke liegt.
- **Diäten:** es gilt die unter 1b) angeführte Regelung.
- **Fahrtspesen:** es gilt die unter 1c) angeführte Regelung.

3. Technische Kommissare

(Verrechnung direkt mit dem jeweiligen Veranstalter; in Ausnahmefällen kann diese auch über die AMF erfolgen).

a) Aufwandsentschädigung:

Die Technischen Kommissare erhalten pro Tag einer Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von € 30,-.

Technische Kommissars-Aspiranten erhalten keine Aufwandsentschädigung.

b) Diäten:

Die Technischen Kommissare erhalten die gleichen Sätze wie die Sportkommissare.

Techn. Kommissars-Aspiranten erhalten durch die AMF für jeden Einsatz bei einer Motorsportveranstaltung Diäten in Höhe von € 26,40 pro Tag.

c) Fahrtspesen

Für Technische Kommissare gilt die unter 1c) angeführte Regelung.

Technische Kommissars-Aspiranten haben keinen Anspruch auf Fahrtkostenvergütung und sind daher angehalten, sich bei den anderen bei der Veranstaltung zum Einsatz gelangenden AMF-Offiziellen um eine Mitfahrgelegenheit umzusehen.

4. Streckenkommissare

(Verrechnung direkt mit AMF).

a) Aufwandsentschädigung:

Streckenkommissare erhalten keine Aufwandsentschädigung.

b) Diäten:

siehe Sportkommissare

c) Fahrtspesen:

siehe 1c)

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT